

Hauptabteilung I (Vollstreckungsabteilungen)

Vollstreckungssachen (einschließlich solcher gemäß §§ 85 Abs. 6, 89a Abs. 3 JGG)

- I. Sämtliche Geschäfte, die der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde obliegen und gemäß § 31 Abs. 2 RPfIG dem Rechtspfleger übertragen sind.
- II. Folgende weiteren Aufgaben im Vollstreckungsverfahren:
 1. § 453 StPO, Stellungnahmen und Anträge vor Nachtragsentscheidungen des Gerichts über die Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56a – 56g, 58, 59a, 59b StGB)
 2. § 453c StPO, Stellungnahmen und Anträge vor Erlass eines Sicherungshaftbefehls
 3. § 454 StPO, Stellungnahmen und Anträge vor gerichtlichen Entscheidungen über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§§ 57 – 58 StGB)
 4. § 461 Abs. 2 StPO, Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Nichtberücksichtigung selbst herbeigeführter Krankenhausaufenthalte
 5. § 462 Abs. 2 StPO, Stellungnahmen und Anträge vor gerichtlichen Entscheidungen nach folgenden Vorschriften:
 - a) § 450a Abs. 3 Satz 1 StPO, Anrechnung von Auslieferungshaft
 - b) § 458 StPO, Zweifel über die Auslegung eines Strafurteils oder die Berechnung der Strafe oder Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung
 - c) § 459d StPO, Unterbleiben der Vollstreckung einer Geldstrafe neben Freiheitsstrafe bei Erschwerung der Wiedereingliederung
 - d) § 459f StPO, Unterbleiben der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung bei unbilliger Härte
 - e) § 460 StPO, nachträgliche Gesamtstrafenbildung
 - f) § 45b StGB, Wiederverleihung von aberkannten Fähigkeiten und Rechten
 - g) § 74b Abs. 2 S. 3 StGB, Anordnung weniger einschneidender Maßnahmen statt Einziehung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - h) § 76 StGB, nachträgliche Anordnung von Verfall oder Einziehung des Wertersatzes
 6.
 - a) §§ 463 Abs. 2 i.V.m. 453 StPO, Stellungnahmen und Anträge vor gerichtlichen Entscheidungen nach §§ 68a – 68d StGB – Ausgestaltung der Führungsaufsicht
 - b) Vertretung der Staatsanwaltschaft in den (ersten) Fallkonferenzen im Rahmen der „Täterorientierten Gewaltprävention“ und deren Einberufung
 7. §§ 463 Abs. 3 i.V.m. 454 Abs. 1, 3 u. 4 StPO, Stellungnahmen und Anträge vor gerichtlichen Entscheidungen nach folgenden Vorschriften:
 - a) § 67c Abs. 1 StGB, Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung nach Vorwegvollzug von Freiheitsstrafe
 - b) § 67d Abs. 2 StGB, Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung
 - c) § 67e Abs. 3 StGB, Überprüfung der Unterbringung bzw. Aussetzung zur Bewährung jederzeit bzw. vor Ablauf bestimmter Fristen
 - d) §§ 68e, 68f Abs. 2 StGB, Beendigung bzw. Entfallen der Führungsaufsicht
 - e) § 72 Abs. 3 StGB, Anordnungen über Reihenfolge und weiteren Vollzug bei mehreren freiheitsentziehenden Maßregeln
 - f) § 26 HmbMVollzG, Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft vor Vollzugslockerungen im Maßregelvollzug

8. § 463 Abs. 5 StPO i. V. m. § 462 StPO, Stellungnahmen und Anträge vor gerichtlichen Entscheidungen nach folgenden Vorschriften:
 - a) § 67 Abs. 3 u. Abs. 5 Satz 2 StGB, nachträgliche Anordnungen über die Reihenfolge der Vollstreckung von Freiheitsstrafe und Maßregel gem. §§ 63, 64 StGB
 - b) § 67a StGB, Überweisungen und Rücküberweisungen in den Vollzug einer anderen Maßregel
 - c) § 67c Abs. 2 StGB, Anordnungen über den Vollzug bzw. die Aussetzung der Maßregel bei Nichtbeginn 3 Jahre nach Rechtskraft
 - d) § 67d Abs. 5 StGB, Anordnung über den Nichtvollzug weiterer Unterbringung bei fehlender Zweckerreichung
 - e) § 67g StGB, Widerruf der Aussetzung einer Unterbringung
 - f) § 69a Abs. 7 StGB, vorzeitige Aufhebung der Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis
 - g) § 70a StGB, nachträgliche Aussetzung des Berufsverbots zur Bewährung
 - h) § 70b StGB, Widerruf der Aussetzung des Berufsverbots und Erledigung
9. § 275a Abs. 1 StPO i.V.m. § 66b StGB, Antrag auf gerichtliche Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung
10. § 31 Abs. 2 a – 2 b RPflG, Entscheidungen in den vom Rechtspfleger vorzulegenden Sachen ("Vorlagesachen")
11. § 114 JGG, Entscheidungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt
12. Stellungnahmen gemäß Ziff. 4 IV der VV zu § 11 StVollzG und gemäß Ziff. 4 IV der VV zu § 13 StVollzG (AV der Justizbehörde Nr. 27/80 vom 4.11.1980 und Nr. 26/84 vom 27.12.1984) sowie bei anstehenden Lockerungen im Maßregelvollzug
13. Zeichnung der Berichte an die Generalstaatsanwältin gemäß § 21 StVollstrO
14. Stellungnahmen gegenüber dem Bundeszentralregister bei Anträgen auf vorzeitige Löschung von Eintragungen (§§ 25, 49 BZRG)